



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19/2018

31. Dezember 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>Sechstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes vom 11. Dezember 2018</b> .....	810	Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Kulturraumverordnung vom 5. Dezember 2018 .....	827
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Kulturraumgesetzes vom 4. Dezember 2018 .....	811	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (Förderzuständigkeitsverordnung SMS – SMSFördZuVO) vom 14. Dezember 2018 .....	829
<b>Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG)</b> .....	812	Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 14. Dezember 2018 .....	831
Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 10. Dezember 2018 .....	816	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO) .....	832
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) .....	817	Polzeiverordnung der Landesdirektion Sachsen zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte Fluglaternen (Fluglaternenverordnung) vom 30. November 2018 .....	835
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Polizeidienstkleidungsverordnung vom 11. Dezember 2018 .....	824	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ vom 30. November 2018 .....	836
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bau, Straßenwesen sowie Maschinen- und Elektrotechnik vom 13. Dezember 2018 .....	825	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Aufhebung der Schutzerklärung für das Naturdenkmal „Robinie am Mühlgraben“ in der Stadt Plauen vom 4. Dezember 2018 .....	841
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Dienstrechtzuständigkeitsverordnung vom 12. Dezember 2018 .....	826		

# Sechstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

Vom 11. Dezember 2018

Der Sächsische Landtag hat am 11. Dezember 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Sächsische Privatrundfunkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„In Abweichung von den Sätzen 1 und 2 kann die Landesanstalt auf Antrag eines Kabelanlagenbetreibers genehmigen, dass Hörfunkprogramme in Kabelanlagen mit weniger als 1 000 Anschlussstellen über den 31. Dezember 2018 hinaus längstens bis zum 31. Dezember 2025 weiter in analoger Technik übertragen werden können, wenn der Kabelanlagenbetreiber der Landesanstalt ein Konzept zum technischen und wirtschaftlichen Übergang der analogen zur digitalen Übertragungstechnik (Digitalisierungskonzept) vorlegt und gegenüber der Landesanstalt glaubhaft macht, dass

1. nach dem Gesamtbild der tatsächlichen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kabelanbieter nicht in der Lage ist, die technischen Voraussetzungen für eine Übertragung in digitaler Technik zu erfüllen oder
2. aufgrund der topographischen Lage die analoge Weiterverbreitung in Kabelanlagen erforderlich ist.

Die Genehmigung ist zu befristen. Eine befristete Genehmigung kann längstens bis zum 31. Dezember 2025 verlängert werden. Unbeschadet der übrigen Voraussetzungen von Satz 3 kann

die Landesanstalt in besonderen Härtefällen auf Antrag auch Kabelanlagenbetreibern, an deren Kabelanlagen insgesamt mehr als 1 000 Anschlussstellen angeschlossen sind, die Übertragung von Hörfunkprogrammen in analoger Technik über den 31. Dezember 2018 hinaus längstens bis zum 31. Dezember 2020 genehmigen. Die Einzelheiten, insbesondere auch zum vorzulegenden Digitalisierungskonzept, kann die Landesanstalt durch Satzung regeln.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Stellt ein Kabelanlagenbetreiber seine Verbreitung auf ausschließlich digitale Verbreitung um, gilt Satz 1 entsprechend.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Kabelanlagenbetreiber, die in den Anwendungsbereich der Regelung in Absatz 6 Satz 3 bis 6 fallen, dürfen ohne die erforderliche Genehmigung längstens bis zum 30. Juni 2019 analoge Hörfunkprogramme in ihren Anlagen verbreiten.“

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Analog-terrestrische Hörfunkübertragungskapazitäten, die zurückgegeben oder in sonstiger Weise verfügbar werden, werden nicht neu ausgeschrieben. Die Landesanstalt kann solche Kapazitäten an Veranstalter vergeben, soweit dies zur Verbesserung der Versorgung im Sinne der Zulassung erforderlich ist und die Zulassung erstmals vor dem 1. Januar 2019 erteilt wurde.“

3. § 38 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Belegung der Kanäle in Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik hat der Betreiber der Kabelanlage die nach § 11 zugelassenen analog verbreiteten Hörfunkprogramme vorrangig zu berücksichtigen.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2018

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Chef der Staatskanzlei und  
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten  
Oliver Schenk